

61. Kann ein Kaliwerk seine Beteiligungsziffer, d. h. seinen gesetzlichen Anteil am Kaliabfaß, an ein anderes Kaliwerk verpachten?
Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz v. 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) in der Fassung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers v. 22. Oktober 1921 (RGBl. S. 1312) § 85.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 21. November 1930 i. S. M. W. G. für Bergbau u. Hüttenbetrieb (Rl.) v. Preuß. Staat (Bekl.). VII 49/30.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin und ihre Tochtergesellschaft, die M.schen Kaliwerke W. in E., haben am 24./28. Februar 1925 mit den Vereinigten Kaliwerken GmbH. in Na. und ihren Gesellschaftern einen als Pachtvertrag bezeichneten Vertrag abgeschlossen. Die Beteiligten sind darin einerseits als „M.“, andererseits als „Gesellschaft mbH.“ bezeichnet. Im § 1 des Vertrags verpflichtet sich M., seine Kaliwerke baldmöglichst stillzulegen und bis zum 31. Dezember 1953 nicht zu betreiben. Nach § 2 verpachtet M. die Kaliwerke „zum Zwecke der Ausübung der Rechte aus den . . . mit den Salzbergwerken verbundenen Beteiligungsziffern am Kaliabsatz“ für die Zeit vom 1. April 1925 oder vom Zeitpunkt der etwaigen späteren Stilllegung bis zum 31. Dezember 1953 an die Gesellschaft mbH. Das Recht von M., die Tagesanlagen und Schächte der Werke ungestört zu benutzen und zu verwerten, soll unberührt bleiben. Die Gesellschaft mbH. soll Salze nur mit Zustimmung der M.schen Kaliwerke W. gewinnen dürfen. Sie übernimmt lediglich die auf den Beteiligungsziffern etwa lastenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, dagegen keine Haftung für Bergschäden, keine Obhutspflichten für übernommene Anlagen, keine Lasten, die auf den Bergwerken und Anlagen ruhen. Die Verwaltung und Erhaltung der Anlagen soll allein M. obliegen. Nach § 3 sind sich die Parteien des Vertrags darüber einig, daß durch die Pacht die Beteiligungen am Kaliabsatz und überhaupt alle Rechte, die mit dem Besitz der Werke jetzt oder in Zukunft verbunden sind, soweit sie den Absatz von Kali und Steinsalz betreffen, auf die Gesellschaft mbH. übergehen. „Für den Fall, daß dieser mit der Verpachtung von den Parteien beabsichtigte Zweck aus irgendeinem Grunde nicht erreicht werden sollte, wird vereinbart, daß der Gesellschaft mbH. die vorgenannten Rechte, soweit es rechtlich zulässig ist, für die im § 2 genannte Zeitdauer zur Ausnutzung und Ausübung überlassen werden.“ Im § 5 überträgt M. der Gesellschaft mbH. die sofortige Ausübung des Stimmrechts im Kalihyndikat, im Deutschen Kaliverband und im Arbeitgeberverband der Kaliindustrie. Dazu be-

stimmt die Aktiengesellschaft M. aus ihrer Verwaltung Vertreter, die allein nach den Weisungen der Gesellschaft mbH. zu stimmen haben, oder aber — wenn die Vertreter dem vertretenen Werk nicht anzugehören brauchen — stellt die Aktiengesellschaft der von der Gesellschaft mbH. zu bezeichnenden Person die Vollmacht aus. Als einmalige Entschädigung erhält die Aktiengesellschaft M. sache Kaliverke nach § 6 zwölf Millionen Reichsmark, die in gewissen Teilbeträgen gezahlt werden sollen. Der § 7 endlich trifft Vorkehrung dagegen, daß die Rechte aus dem Vertrag irgendwie dem Konzern W. zugute kämen.

Die Klägerin hat für den Vertrag zunächst nur den Pachtstempel nach Tariff. 10 IIc des preussischen Stempelsteuergesetzes mit 36000 RM. entrichtet. Auf Erfordern des Beklagten hat sie am 14. Oktober 1927 weitere 44000 RM. gezahlt. Der Beklagte sieht einen Kaufvertrag als vorliegend und deshalb die Tariff. 7 Abs. 1b StStG. als maßgebend an. Die Klägerin verlangt Zurückzahlung der 44000 RM. nebst 8% Zinsen seit dem 14. Oktober 1927. Die Höhe der geforderten Zinsen hält sie für angemessen, weil sie für ihre Kredite mehr als 8% zahlen müsse. Das Landgericht gab dem Klagantrag statt; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils mit einer Einschränkung wegen der Verzinsung der Klagesumme.

Gründe:

1. Zum Verständnis des Vertrags vom Februar 1925 ist ein kurzer Überblick über die Kaligesetzgebung notwendig. Ursprünglich beruhte auch das Kalisyndikat auf einem rein privatrechtlichen Abkommen der Werke. Es brachte eine Begrenzung des Gesamtabsatzes, vereinigte ihn in einer Hand und setzte für jeden Teilnehmer die Höhe seines Anteils am Gesamtabsatz fest. Um die Höhe der Anteile wurde bei jeder Erneuerung des Syndikats lebhaft gestritten. Im Jahre 1910 drohte es deswegen abzulaufen. Da griff das Reich mit dem Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775) — RG. — ein. Es wurde zwar nach Erlaß des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (RGBl. S. 413) — RWG. — durch das Gesetz vom 19. Juli 1919 (RGBl. S. 661) aufgehoben, seine wesentlichen Vorschriften sind aber in die Durchführungsbestimmungen zum RWG. vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) — DW. — übergegangen. Es

gibt also nach wie vor einen Kalirat (§§ 2 flg.) und mehrere Kalistellen (§§ 16 flg.), darunter die Kaliprüfungsstelle. Diese setzt nach § 63 D.B. das Anteilverhältnis am Gesamtabsatz, die sog. Beteiligungsziffer, in einem besonders geregelten Verfahren fest. Maßgebend für ihre Höhe sollen die Ausdehnung und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager sein, sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen (§ 79 Abs. 1 Satz 3). Für jedes Kaliverk wird nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt (§ 79 Abs. 2). Kalierzeuger ist, wer ein Kalibergwerk (Kaliverk) auf eigene Rechnung betreibt (Kaliverksbesitzer) und wer eine Sonderfabrik auf eigene Rechnung betreibt (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 u. 2). Die Sonderfabriken kommen für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht in Betracht; von ihrer Erwähnung wird im folgenden abgesehen. Den Kalierzeugern bleibt es überlassen, sich zu einer Vertriebsgemeinschaft, dem Kalisyndikat, zusammenzuschließen (§ 38 Abs. 1 Satz 1). Das ist ohne besondere Schwierigkeit geschehen, da ja der Streit um den Anteil am Absatz dabei nicht mehr entschieden zu werden brauchte. Die Mitglieder des Syndikats sind verpflichtet, ihm die geförderten und erzeugten Kalisalze und Kaliverbindungen zur Verfügung zu stellen; das Syndikat ist ausschließlich befugt, diese Kalisalze und Kaliverbindungen zu veräußern und abzusetzen (§ 74 Abs. 1 u. 2). Es regelt den Absatz auf Grund der Beteiligungsziffern und des Syndikatsvertrags (§ 78 Abs. 1 Satz 1). Wird ein Kaliverk dauernd lieferungsunfähig, so erlischt seine Beteiligungsziffer (§ 83 Abs. 2 Satz 1). Die Kaliverksbesitzer dürfen den ihnen zustehenden Anteil am Absatz ganz oder teilweise an andere Kaliverke übertragen (§ 85 Abs. 1 a). Übersteigt die Übertragung die Hälfte der Gesamtbeteiligung des Übertragenden an reinem Kali, so bedarf sie der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde (§ 85 Abs. 3 Satz 1).

Durch eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. Oktober 1921 (RGBl. S. 1312) sind die Durchführungsbestimmungen teilweise geändert worden. In einem neuen § 83a wird in Abs. 1 Satz 1 u. 2 gesagt:

Eine Änderung der für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse bleibt bis zum 31. Dezember 1953 auf den Fortbestand und die Höhe der Beteiligungsziffer derjenigen Werke ohne Einfluß, welche bis zu diesem Zeitpunkt freiwillig stillgelegt

werden. Eine dahingehende unwiderrufliche Erklärung ist bis zum 1. April 1923 der Kaliprüfungsstelle abzugeben.

Diese Frist ist später bis zum 1. Januar 1926 verlängert worden, vgl. die Verordnungen vom 14. Mai 1923 und 28. Juni 1924 (RGBl. 1923 II S. 229, 1924 II S. 155). Entsprechend dem neuen § 83a ist der Abs. 2 in dem alten § 83 DB. gestrichen und durch einen neuen Absatz am Schlusse des § 78 DB. ersetzt worden. Dieser lautet:

Im Falle des Eintretens der Lieferungsunfähigkeit eines Kaliwerks hat die Kaliprüfungsstelle, soweit es sich nicht um ein freiwillig . . . stillgelegtes Kaliwerk handelt, auch ohne Antrag das Erlöschen der Beteiligungsziffer auszusprechen.

Bei der Übertragbarkeit des einem Kaliwerksbesitzer zustehenden Anteils am Absatz ist es auch nach der neuen Fassung des § 85 DB. verblieben. Die Vorschriften über die Genehmigung sind geändert und ergänzt worden. Näher braucht darauf nicht eingegangen zu werden; denn die erforderlichen Genehmigungen der Kaliprüfungsstelle (§ 85 Abs. 2 DB. n. F.) und des Reichswirtschaftsministers (§ 92a daf.) sind unstreitig erteilt.

Das Kalisyndikat selbst ist in der Form einer Doppelgesellschaft gegründet worden. Auf der einen Seite besteht die Gesellschaft mbH. Deutsches Kalisyndikat, auf der anderen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die ihre Grundlage in dem sog. Verkaufsvertrag vom 16. Oktober 1919 findet. Diesen Vertrag haben die Gesellschafter des Syndikats untereinander und mit dem Syndikat geschlossen. Nach § 13 Abs. 2 des GmbH.-Vertrags richtet sich das Stimmrecht der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nicht nach ihrer Beteiligung an der Gesellschaft mbH., sondern nach ihrer „gesetzlichen Beteiligungsziffer“. Eine nicht ordnungsmäßig berufene Versammlung kann nach § 15 des GmbH.-Vertrags nur dann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter, soweit sie noch eine gesetzliche Beteiligungsziffer besitzen, vertreten sind. Der § 34 des Verkaufsvertrags sieht vor, daß die Beteiligung an der Gesellschaft mbH. immer wieder in Übereinstimmung mit der „gesetzlichen Beteiligungsziffer“ gebracht wird.

2. Nach diesen Darlegungen wird klar, was die Klägerin — darunter wird hier und im folgenden auch ihre Tochtergesellschaft verstanden — und die Vereinigten Kaliwerke in Ma. mit ihrem Vertrage vom Februar 1925 bezweckt haben. Die Klägerin sollte ihre Kaliwerke für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 unwiderruflich

stilllegen. Die gesetzlichen Beteiligungsziffern ihrer Werke blieben ihr danach bis zu dem genannten Zeitpunkt unverändert erhalten. Diese Beteiligungsziffern und alle sich daraus ergebenden Rechte sollten — wiederum bis zu diesem Zeitpunkt — den Vereinigten Kaliverken zugute kommen. Um diese Absicht zu verwirklichen, ist von den Beteiligten in erster Linie ein „Pachtvertrag“ über die stillzulegenden Kaliverke „zum Zwecke der Ausübung der Rechte aus den . . . Beteiligungsziffern“ vereinbart worden. Das Berufungsgericht hat keinen die Werke betreffenden Pachtvertrag als vorliegend angesehen. Dazu war es befugt. Denn über die rechtliche Natur eines Vertrags entscheidet nicht die von den Vertragsschließenden gewählte Ausdrucksweise; es kommt auch nicht auf ihr Bewußtsein an, einen bestimmten Vertrag zu schließen oder geschlossen zu haben; maßgebend ist vielmehr die Gesamtheit der Vertragsbestimmungen ihrem objektiven Inhalt nach (RGZ. Bd. 82 S. 340; RGUrt. vom 30. März 1906 VII 343/05 und vom 5. März 1918 VII 428/17). Das Hauptgewicht legt der Berufungsrichter darauf, daß die von ihm als „Sachen“ im Sinne des § 90 BGB. angesehenen Kaliverke im Besitz und im Gebrauch der angeblichen Verpächterin verbleiben sollten und verblieben sind, während es nach § 581 Abs. 1 Satz 1 BGB. zum Wesen des Pachtvertrags gehört, daß der Gebrauch des verpachteten Gegenstands dem Pächter gewährt wird. Eines Eingehens auf die mannigfachen Zweifelsfragen, die hier auftauchen können, bedarf es nicht. Auch wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß es nicht zu einer Verpachtung der Kaliverke gekommen ist, so bleibt doch der Vertrag vom Februar 1925 ein Pachtvertrag. Die Vertragsschließenden haben sich nämlich hilfsweise schon selbst auf den jetzt vom Berufungsrichter eingenommenen Standpunkt gestellt und für diesen Fall vereinbart, daß „die Rechte aus den . . . Beteiligungsziffern am Kaliabsatz“, soweit es rechtlich zulässig ist, der Pächterin zur Ausnutzung und Ausübung überlassen werden sollen. Da auch ein Entgelt verabredet wurde, liegt ein Pachtvertrag über den der Klägerin zustehenden Anteil am Kaliabsatz vor. Dieser Anteil ist ein durch Reichsgesetz den Kalierzeugern verliehenes Recht, das auch Früchte abwirft. Wenn man ein eigenes Kaliverk durch Hinzunahme der Beteiligungsziffer eines anderen Werks stärker ausbeuten kann und so auch einen höheren Reinertrag erzielt als bisher, dann stehen in dem Mehr des Reinertrags die Früchte des eigenen Kaliverks und der Beteili-

gungsziffer des fremden Werkes. Es wird sich vielleicht nicht zahlenmäßig ausrechnen lassen, wieviel von dem Mehrerwerb auf jede seiner beiden Quellen entfällt; daß aber beide daran beteiligt sind, kann keinesfalls geleugnet werden.

3. Da hier eine Verpachtung der Beteiligungsziffer, d. h. des gesetzlichen Anteils am Kaliabsatz, angenommen wird, kommt es auch nicht auf die Streitfrage an, ob eine Beteiligungsziffer ohne das Kaliwert, zu dem sie gehört, überhaupt der Substanz nach übertragen, d. h. veräußert werden kann. Der Ausübung nach, wie das für einen Pachtvertrag notwendig ist, kann sie jedenfalls ohne das Kaliwert übertragen werden. Sonst wäre es unverständlich, warum das Gesetz die Übertragbarkeit der Beteiligungsziffer als solcher besonders hervorhebt. Daß sie bei einer Übertragung des ganzen Werks mitübergeht, ist selbstverständlich.

4. Von den Bedenken, welche die Revisionsbeantwortung im Anschluß an die Darlegungen des Berufungsrichters gegen die Annahme einer bloßen Verpachtung der „Beteiligungsziffer“ vorgebracht hat, geht das erste dahin: wenn die Beteiligungsziffern der stillzuliegenden Werke für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 übertragen worden seien, so sei überhaupt alles noch Vorhandene übertragen; denn mit dem 1. Januar 1954 erlösche die Beteiligungsziffer der stillgelegten Werke. Die Vertragsschließenden haben diese Auffassung jedenfalls nicht gehabt. Sie betonen schon dort, wo sie von der Verpachtung der Werke sprechen, daß das Geschäft zum Zweck der Ausübung der Rechte aus den Beteiligungsziffern vorgenommen werde, sie fassen ihre spätere Hilfsabrede dahin, daß die Rechte aus den Beteiligungsziffern zur Ausnutzung und Ausübung überlassen werden, und sie gehen bei der Vereinbarung darüber, wie das Stimmrecht im Kalisyndikat ausgeübt werden soll, unverkennbar davon aus, daß die Klägerin nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Beteiligungsziffern stimmberechtigt bleibt. Deshalb sorgen sie dafür, daß die Stimme der Klägerin immer nach den Weisungen der Vereinigten Kaliwerke abgegeben wird. Ob das erforderlich war, ob nicht jeder Gesellschafter des Syndikats schon nach § 13 Abs. 2 des Syndikatsvertrags auch die Stimmen abgeben kann, welche auf die von ihm gepachteten Beteiligungsziffern entfallen, kann hier unerörtert bleiben, da nur gezeigt werden sollte, von welchen Ansichten die Vertragsschließenden ausgegangen sind.

Es ist aber auch nicht richtig, daß die Beteiligungsziffern der stillgelegten Werke mit dem 1. Januar 1954 erlöschen müssen. Sie erlöschen nicht, wenn die Werke zu diesem Zeitpunkt betriebsfähig dastehen und wieder in Betrieb genommen werden. Dann ist die Klägerin in der Lage, die nicht mehr verpachteten Beteiligungsziffern der nicht mehr stillliegenden Werke wieder selbst auszunutzen. Mit der Möglichkeit von Änderungen in der Kaligesetzgebung, die bis zum 1. Januar 1954 eintreten können, ist hier nicht zu rechnen. Nur die geltenden Gesetze können der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob die stillgelegten Werke der Klägerin jetzt betriebsfähig sind. Solange nur die Möglichkeit besteht, daß sie es am 1. Januar 1954 sein werden, gilt das oben Gesagte.

Endlich gewährt der Vertrag vom Februar 1925 auch keinen Anhalt dafür, daß die Vereinigten Kaliwerke die ihnen „übertragenen“ Beteiligungsziffern am 31. Dezember 1953 — wie die Revisionsbeantwortung meint — der Substanz nach auf die Klägerin zurückübertragen müßten. Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1953 endigen die durch die Verpachtung begründeten schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsschließenden, und die Klägerin darf dann ohne weiteres wieder unbeschränkt die Rechte ausüben, die sich für sie aus den Beteiligungsziffern ihrer Werke ergeben.

5. Das zweite Bedenken des Beklagten knüpft an die Auffassung an, die das Reichsgericht über die Erteilung ausschließlicher Lizenzen bei Patenten ausgesprochen hat. Nach RGZ. Bd. 57 S. 38 verzichtet der Patentinhaber dadurch nicht nur auf sein aus dem Innehaben des Patents folgendes Unterjagungsrecht, sondern er behält sich das Patentrecht zwar selbst vor, begründet aber für den Lizenznehmer ein eigenes positives Recht. Dieses geht dahin, die Erfindung für sich auszunutzen und andere, durch deren Wettbewerb die Benutzung der geschützten Erfindung beeinträchtigt wird, schon von sich aus davon auszuschließen; der Lizenznehmer ist nicht darauf angewiesen, sich erst die Rechte des Patentinhabers abtreten zu lassen, welche diesem durch die Patentverletzung Dritter erwachsen sind. In der Erteilung einer ausschließlichen Lizenz wird auf diese Weise in RGZ. Bd. 76 S. 236 die Begründung und gleichzeitige Veräußerung eines Rechts absoluter Natur gefunden. Auf zeitliche,

räumliche oder auch sachliche Beschränkungen der Lizenz kommt es dabei nach RÜZ. Bd. 83 S. 94 nicht an. Auf dem Boden dieser Rechtsprechung steht auch der erkennende Senat. Durch den Satz, daß eine entgeltliche Lizenzgewährung grundsätzlich Rechtspacht sei (RÜZ. Bd. 116 S. 82), ist er ihr nicht entgegengetreten. In jenem Fall handelte es sich um die Frage: Pacht- oder Gesellschaftsvertrag, nicht um die Frage: Pacht- oder Veräußerungsvertrag.

An Hand jener Rechtsprechung hat der Beklagte auszuführen gesucht, daß die Vertragsparteien auch im gegenwärtigen Falle ein Recht absoluter Natur hätten begründen müssen, daß ihnen ein bloßes Pachtverhältnis mit nur schuldrechtlichen Beziehungen nicht habe genügen können. Dabei ist der wesentliche Unterschied übersehen, daß ein Patentrecht von jedem beliebigen Dritten verletzt werden kann, daß aber das Recht des Pächters einer Beteiligungsziffer von einem Dritten nur dann in Frage gestellt werden kann, wenn dieser Dritte ein Kaliverksbesitzer ist und er das Werk, zu dem die verpachtete Beteiligungsziffer gehört, mit dieser erworben hat. Der Satz „Kauf bricht nicht Miete“ erstreckt sich nach §§ 571, 581 Abs. 2 BGB. nur auf vermietete oder verpachtete Grundstücke. Dazu gehören Beteiligungsziffern nicht.

Indessen die Verhältnisse in dem begrenzten Kreise der Kaliverksbesitzer sind leicht zu übersehen; mit einem vertragswidrigen oder gar arglistigen Verhalten ist bei ihnen nicht zu rechnen; etwa doch entstandene Schadensersatzansprüche wird der Pächter der Beteiligungsziffer seinem Verpächter gegenüber auf Grund der schuldrechtlichen Beziehungen durchsetzen können. Der Beklagte hat denn auch nichts anzuführen vermocht, was diesen Erwägungen entgegenstände, und vor allem hat er nicht darlegen können, wo denn im Vertrag vom Februar 1925 etwas verabredet wäre, was über den Rahmen des schuldrechtlichen Pachtvertrags hinausginge. Er meint, die Vertragsschließenden hätten doch wohl grundsätzlich mehr als nur einen Pachtvertrag vereinbaren wollen, wenn sie nur hilfsweise darauf abgekommen seien, die Beteiligungsziffer zur Ausnutzung und Ausübung zu überlassen. Aber es handelt sich, wie schon dargelegt, bei der Haupt- und der Hilfsabrede nicht um den Gegensatz zwischen Veräußerungs- und Pachtvertrag, sondern um den zwischen Verpachtung der Werke und Verpachtung nur der Beteiligungsziffer.

6. Ein drittes Bedenken glaubt der Beklagte endlich noch dem Umstand entnehmen zu können, daß nicht ein jährlich zahlbarer Pachtzins vereinbart worden sei, sondern die einmalige Zahlung eines größeren Kapitalbetrags. Er gibt aber zu, daß eine solche Abrede auch in einem Pachtvertrag getroffen werden kann, und hebt selbst hervor, daß dieses Bedenken für sich allein nicht entscheidend wirken, sondern nur neben anderen, gewichtigeren Bedenken in die Waagschale fallen kann. Dem ist beizutreten, und damit erledigt sich auch dieses Vorbringen.

7. Nach alledem kommt für den streitigen Vertrag nur der Pachtstempel der Tariffst. 10, nicht der Kaufstempel der Tariffst. 7 StStG. in Ansatz. Der Beklagte hat also 44000 RM. an die Klägerin zurückzuzahlen. An Zinsen können ihr aber nur die gesetzlichen Prozeßzinsen des § 291 BGB. zugesprochen werden, d. h. 4% seit Zustellung der Klage. Die Klägerin behauptet zwar, sie habe einen höheren Verzugschaden erlitten; es läßt sich aber nicht feststellen, daß der Beklagte schuldhaft gehandelt hat, als er den Rückzahlungsanspruch der Klägerin nicht sofort befriedigte. Angesichts der schwierigen und verwickelten Rechtsfragen, die zu klären waren, durfte er die höchst-richterliche Entscheidung abwarten.